

Der neue Besondere Teil der Prüfungsordnung (BPO) für den **Bachelorstudiengang Informations-Systemtechnik** ist zum WS19/20 in Kraft getreten und wird als BPO 4 (2019) bezeichnet. Alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung an der TU Braunschweig in den Bachelorstudiengang Informations-Systemtechnik immatrikuliert haben, werden in diese neue Prüfungsordnung überführt. Eine Ausnahme gilt für Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung (also VOR dem WS19/20) nur noch eine oder mehrere Studienleistungen und/oder die Bachelorarbeit erbringen müssen. Für diese Studierende gilt weiterhin die ‚alte‘ BPO 3 (2013). Alle anderen können bei Bedarf bis Ende des Semesters (31.03.2020) im Prüfungsamt einen Antrag auf Verbleib in BPO 3 stellen, ein entsprechendes Formular steht dort zur Verfügung.

Die neue BPO 4 enthält einige wesentliche Klarstellungen gegenüber der aktuellen Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Braunschweig, die so in der BPO 3 nicht enthalten sind. Folgend eine unverbindliche Aufstellung der Unterschiede IST Bachelor BPO 3 (2013) zu BPO 4 (2019) inkl. APO:

BPO 3 (2013)	BPO 4 (2019)
Mindestens 3 Prüfungen sollen als mündliche Prüfungen abgelegt werden	-
Als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen kann vorgesehen werden, dass bestimmte Vorleistungen erbracht werden müssen (z. B. Abgabe von zu bewertenden Übungsaufgaben).	-
Studierende können in maximal drei Fällen beantragen, dass Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtmodulen, die im ersten Versuch nicht bestanden wurden, nicht wiederholt werden müssen. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sofern alternative Prüfungsleistungen zur Verfügung stehen.	Es ist zulässig, dass Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtmodulen, die im ersten Versuch nicht bestanden wurden, nicht wiederholt werden müssen, sofern alternative Prüfungsleistungen zur Verfügung stehen. Dies ist dem Prüfungsausschuss durch den Prüfling mitzuteilen.
§ 16 APO: Werden mehr Module absolviert als nach der Prüfungsordnung vorgegeben und werden die Prüfungen auch nicht als Zusatzprüfungen gekennzeichnet, gehen die Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote chronologisch nach Modulabschlussdatum ein, bis die maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht bzw. überschritten ist.	Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 18 APO behandelt. Die Obergrenze nach § 16 Abs. 2 Satz 5 APO findet keine Anwendung.
§ 6 APO: Eine Anerkennung für eine Prüfungsleistung kann in einem Studiengang nicht mehr beantragt werden, wenn bei dieser Prüfungsleistung in dem betreffenden	Eine Anerkennung für eine Prüfungsleistung kann abweichend von § 6 Abs. 6 APO auch beantragt werden, wenn bei dieser Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig abgelegt wurde.

BPO 3 (2013)	BPO 4 (2019)
Studiengang bereits ein Prüfungsversuch an der TU Braunschweig ... abgelegt wurde.	
<p>§ 6 APO: Wird nach Studienbeginn ein Modul an einer anderen Hochschule absolviert, wird dies ... anerkannt, wenn zuvor der Prüfungsausschuss informiert und dieser sein Einverständnis zur Anerkennung erteilt hat. In diesem Fall ist auch ein Fehlversuch anzurechnen.</p>	<p>Abweichend von § 6 Abs. 9 APO werden nach dieser Prüfungsordnung anrechenbare Module, die an anderen Hochschulen erbracht wurden oder erbracht werden sollen, vom Prüfungsausschuss auch dann angerechnet, wenn der Antrag zur Anerkennung erst nach Beginn des Aufenthalts an der anderen Hochschule an den Prüfungsausschuss gestellt wird. Fehlversuche im Rahmen anerkannter Module an anderen Hochschulen bleiben unberücksichtigt</p>
-	<p>...Darüber hinaus ist die Zulassung zu versagen, falls der/die die Zulassung Beantragende sich im 7. Fachsemester oder höher befindet, die Prüfungsleistung für eines der benoteten Pflichtmodule, die in dem Musterstudienplan „Direkteinstieg mit Beginn im WS“ in Anlage 3 in den ersten vier Semestern aufgeführt sind, noch nicht erbracht hat und die Zulassung für eine Prüfung, die nicht zu diesen Pflichtmodulen gehört, beantragt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss</p>
<p>§ 13 Abs.5 APO: Der Prüfling muss innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung einen Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung mit der oder dem Prüfenden vereinbaren und dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle mitteilen. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung soll von der oder von dem Prüfenden so festgelegt werden, dass er bis spätestens zwei Monate nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung stattgefunden hat.</p>	<p>Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung wird dem Prüfling schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Er soll in Absprache mit den Prüfenden und dem Prüfling spätestens einen Monat nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung festgelegt werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nicht später als bis zum Ende des dritten Monats nach der Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung stattfinden. Bei Krankmeldungen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.</p>
-	<p>Für den letzten Wiederholungsversuch bei mündlichen Prüfungen gilt § 5 Abs. 4 APO entsprechend (<i>Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer ... von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer bestimmt und gilt damit als bestellt.</i>)</p>
Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum abzulegen	-
-	<p>Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag nur zugelassen werden, wer Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 LP erbracht hat und alle</p>

BPO 3 (2013)	BPO 4 (2019)
	benoteten Pflichtmodule, die im Kernbereich Informations-Systemtechnik und Mathematik in Anlage 2, bestanden hat.
Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate.	Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden	Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern.	Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern.
Im Laufe des Studiums, vorzugsweise im 1. und 4. Semester , muss jede oder jeder Studierende wenigstens ein Beratungsgespräch mit seiner Mentorin bzw. seinem Mentor führen. (= 2 Beratungsgespräche)	Im Laufe des Studiums, vorzugsweise im 1. Semester , muss jede oder jeder Studierende wenigstens ein Beratungsgespräch mit seiner Mentorin bzw. seinem Mentor führen. (= 1 Beratungsgespräch)
Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 27 Leistungspunkte erworben haben, sind verpflichtet, an einem zusätzlichen Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Beratungsgespräch muss bis zum übernächsten Prüfungszeitraum durchgeführt werden.	§ 8 APO: Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an dem Beratungsgespräch voraus.
ET-BST-04, Wechselströme und Netzwerke: Prüfungsleistung: Klausur 180 Minuten oder mündliche Prüfung	ET-BST-04, Wechselströme und Netzwerke: Prüfungsleistung: Klausur 180 Minuten oder mündliche Prüfung Studienleistung: In Form von Hausaufgaben und Übungsklausuren. Die genauen Modalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
INF-CSE2-36 , Software Engineering (PO 2013): Prüfungsleistung: Klausur 90 Min.	INF-SSE-43 , Software Engineering 1 (PO 2014): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten. Studienleistung: 50% der Hausaufgaben müssen bestanden sein.
INF-KM-16 , Computernetze 1 (BPO 2010): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 20 Minuten	INF-KM-33 , Computernetze 1 (BPO 2017): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten
INF-KM-22 , Computernetze 2 (MPO 2010): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten	INF-KM-39 , Computernetze 2 (MPO 2017): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 20 Minuten
INF-IBR-02 , Betriebssysteme (BPO 2010): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten	INF-IBR-04 , Betriebssysteme (BPO 2014): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten Studienleistung: 50% der Hausaufgaben müssen bestanden sein
ET-IDA-61 , Grundlagen des Rechnerentwurfs (2013): 12 LP	Das Modul ET-IDA-62 , Grundlagen Computer Design mit Praktikum (2013) ist fälschlicherweise ins Modulhandbuch aufgenommen. Es gilt weiterhin ET-IDA-61 mit 12 LP , wie in den Auswahlvorschriften angegeben!

BPO 3 (2013)	BPO 4 (2019)
ET-IFR-01 , Grundl. der Regelungstechnik: 6 LP	ET-IFR-60 , Grundl. der Regelungstechnik: 5 LP
INF-IBR-03 , Verteilte Systeme (BPO 2010): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten	INF-IBR-08 , Verteilte Systeme (BPO 2017): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben: Jedes Aufgabenblatt muss mit mind. 30% der erzielbaren Punktzahl gelöst werden und insgesamt müssen mind. 50% der Gesamtpunktzahl aller Übungsaufgaben erzielt werden.
INF-CG-24 , Computergraphik - Grundlagen (BPO 2010): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten	INF-CG-30 , Computergraphik - Grundlagen (BPO 2014): Prüfungsleistung: Klausur, 90 Minuten oder mündliche Prüfung, 30 Minuten Studienleistung: regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Übungen (50% der Übungen müssen bestanden sein)

Hinweise:

- Die LP aus einem bis zum Wechsel der BPO (WS19/20) bereits bestandenen Modul bleiben natürlich erhalten und werden anerkannt, auch wenn jetzt in BPO4 dafür zusätzliche Studienleistungen vorgesehen sind! Für ab WS19/20 neu abgelegte Prüfungen müssen die Studienleistungen laut BPO4 erbracht werden.
- Ein Praktikum, das in einem Modul mit LP (z.B. ET-NT-63 Nachrichtentechnik) eingebracht wurde, kann NICHT mehr als Teampraktikum anerkannt werden! (§3.5 Eine Lehrveranstaltung darf nicht in verschiedenen Modulen eingebracht werden).

Alle Angaben ohne Gewähr!